

# AMTSBLATT



## des Landkreises Mühldorf a. Inn

---

Nr. 5

15.02.2023

Seite 19

---

### I n h a l t

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Isener Gruppe für das Haushaltsjahr 2023
- Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation im Verfahren zur Sanierung der Kläranlage Zangberg
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vorhaben der Gemeinde Ampfing, Angerstraße 1, 84539 Ampfing; Bekanntmachung nach § 5 UVPG

## Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)

### für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Erfolgsplan mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.560.600,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.559.300,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.300,00 €
2. Im Vermögensplan		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.834.100,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.617.800,00 €
	und einem Saldo von	216.300,00 €
	b) aus Investitiosstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	200.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	735.000,00 €
	und einem Saldo von	- 535.000,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	608.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	263.400,00 €
	und einem Saldo von	344.600,00 €

#### § 2

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben  
 (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen.

#### § 5

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

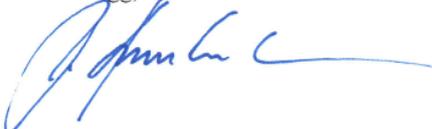
#### § 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Schwindegg, 10.02.2023



Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender

## Bekanntmachung

### **Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Verfahren zur Sanierung der Kläranlage Zangberg auf Flur-Nr. 111/4, Gem. Zangberg, mit Einleitung in den Mitterbach auf Flur-Nr. 115 der Gemarkung Zangberg**

Die Gemeinde Zangberg betreibt auf der Flur-Nr. 111/4, Gem. Zangberg, eine kommunale Kläranlage; das gereinigte Abwasser wird in den unmittelbar vorbeifließenden Mitterbach eingeleitet. Hierfür wurde zuletzt mit Bescheid vom 16.07.2021 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Nunmehr beantragt die Gemeinde Zangberg eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Gleichzeitig soll auch die bestehende Kläranlage saniert werden. In einem ersten Schritt wurde bereits ein Bandfilter eingebaut. Die bisherige Teichkläranlage soll in eine Tauchkörperanlage umgebaut werden. Die geplante Einhausung ist nicht Teil dieses Verfahrens.

Die Aufforderung zur Stellungnahme an die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände, sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. Art. 69 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 2 und 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), sowie § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgte im November und Dezember 2022. Es wurden keine Einwendung erhoben, sowie Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände abgegeben. Mehrere Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab. Der erforderliche Erörterungstermin (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) wird durch eine Online-Konsultation ersetzt. Ein Erörterungstermin in Präsenz findet nicht statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von

**Montag, den 27.02.2023 bis einschließlich Montag, den 13.03.2023**

auf einer Plattform zugänglich gemacht.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, nochmals bis **spätestens 13.03.2023**,

- **schriftlich** beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn oder
- **elektronisch** per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [lukas.haunberger@lra-mue.de](mailto:lukas.haunberger@lra-mue.de)

Stellung zu nehmen.

#### Bitte beachten Sie dabei:

- Es gilt jeweils der Eingang beim Landratsamt Mühldorf a. Inn als fristwährend.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
- Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von uns schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 27.02.2023 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann bis 13.03.2023 den Zugang zur Online-Konsultation beantragen:

- Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
- lukas.haunberger@lra-mue.de

Betroffene, die sich bisher noch nicht am Verfahren beteiligt haben, können unter den o.g. Kontaktdaten ebenfalls einen Zugang beantragen. Hierbei ist mitzuteilen woraus sich die Betroffenheit ergibt.

#### Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene.
- Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht erlaubt.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, zu übersenden.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabenträger weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

Landratsamt Mühldorf a. Inn, 14.02.2023

Huber

FB 41

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Gemeinde Ampfing  
Angerstraße 1, 84539 Ampfing

### Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Gemeinde Ampfing hat einen Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Gebäudes zur Schlammentwässerung mit Containerunterstand auf Fl. Nr. 1170 der Gemarkung Ampfing gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist. (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 1.12, 84453 Mühldorf a. Inn eingesehen werden.

Diese Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar § 5 Abs. 3 UVPG.

13.02.2023

Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Karly